

# RS OGH 1958/3/18 9Os52/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1958

## Norm

StPO §118

## Rechtssatz

Die Notwendigkeit der Beiziehung eines Sachverständigen kann auch darin begründet sein, daß das Gericht, obgleich es die Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit eines Gedankenganges auf einem bestimmten Fachgebiet zu überprüfen imstande ist, doch allein nicht mit Sicherheit zu beurteilen vermag, ob es auch sämtliche für die Lösung der Schuldfrage erheblichen Gesichtspunkte in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen und richtig beurteilt hat.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 52/58  
Entscheidungstext OGH 18.03.1958 9 Os 52/58  
Veröff: SSt XXIX/18

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0097458

## Dokumentnummer

JJR\_19580318\_OGH0002\_0090OS00052\_5800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)